

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

**Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln
über einen privaten Krankenversicherungsschutz**

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Dieser private Krankenversicherungsschutz muss folgende Kriterien erfüllen:

- a.) Das Versicherungsunternehmen steht unter Aufsicht der BaFin oder ist in seinem Herkunftsstaat als EU/EWR-Dienstleister zugelassen.
- b.) Der Krankenversicherungsschutz ist unbefristet und enthält keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus (Ausnahme bei Aufenthalten unter 60 Monaten).
- c.) Es werden mindestens die Leistungen nach dem Basistarif (gem. § 152 VAG, vormals § 12 VAG) gewährt.
- d.) Ein Wechsel in den Basistarif ist grundsätzlich möglich.
- e.) Es werden Altersrückstellungen gem. § 146 (1) Nr. 2 VAG (vormals § 12 (1) Nr. 2 VAG) gebildet (Ausnahme bei Aufenthalten unter 60 Monaten).
- f.) Der monatliche Selbstbehalt überschreitet nicht 100,- €.
- g.) Es wird zusätzlich eine Pflegeversicherung gem. § 23 SGB XI abgeschlossen.

Für _____

geb. am _____ in _____

Staatsangehörigkeit: _____

liegt der HanseMercur Krankenversicherung AG ein Antrag auf Krankenversicherung vor.

Für die o.g. Person bestätigen wir als private Krankenversicherung, dass ein Krankenversicherungsschutz beantragt wurde, der den oben unter a) bis g) genannten Kriterien entspricht. Dieser Krankenversicherungsschutz kann bestätigt werden, sofern innerhalb von 4 Wochen ab Ausstellung dieser Bescheinigung ein gültiger Aufenthaltstitel vorgelegt wird, der auf eine Dauer von mind. 13 Monate befristet ist.

- Die Buchstaben b) und e) werden nicht erfüllt, da der Aufenthalt weniger als 60 Monate betragen soll (bei Bedarf ankreuzen).
- Der Vertrag wird im Basistarif gem. § 152 VAG (vormals § 12 VAG) zustande kommen. (bei Bedarf ankreuzen).

Versicherungsbeginn wird der _____ sein.

Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €.

Der monatliche Selbstbehalt beträgt €.

Der monatliche Pflegeversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €.

Datum, (Unterschrift und Stempel der Versicherung)